

Entwurf

Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der in Bezug auf bestimmte Warenderivate Positionslimits gesetzt und Positionsmeldepflichten ausgesetzt werden (Warenderivateverordnung – WDV)

Auf Grund der §§ 18 Abs. 1 und 20 Abs. 6 des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, wird verordnet:

Gegenstand und Anwendungsbereich

§ 1. (1) Durch diese Verordnung werden für börsengehandelte Warencertifikate abhängig vom Emissionsvolumen sowohl Positionslimits gesetzt als auch die Positionsmeldepflichten ausgesetzt.

(2) Börsengehandelte Warencertifikate im Sinne dieser Verordnung sind verbriefte Inhaberschuldverschreibungen, die an einem inländischen Handelsplatz im Sinne von § 1 Z 26 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, gehandelt werden und bei denen der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung einer Ware im Sinne von Art. 2 Nr. 6 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 1, oder derjenigen eines Warenkorbs abhängig ist.

Positionslimits

§ 2. Für börsengehandelte Warencertifikate, deren Emissionsvolumen 10 Millionen Stück nicht überschreitet, wird ein Positionslimit in Höhe von 2,5 Millionen Stück festgesetzt.

Aussetzung von Positionsmeldepflichten

§ 3. Für börsengehandelte Warencertifikate, deren Emissionsvolumen 2,5 Millionen Stück nicht überschreitet, werden

1. die Pflichten von Marktbetreibern und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben,
 - a) zur wöchentlichen Berichterstattung über aggregierte Positionen gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, sowie
 - b) zur täglichen Übermittlung vollständig aufgeschlüsselter Positionen gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 BörseG 2018 und
2. die Pflicht von Wertpapierfirmen zur täglichen Übermittlung vollständig aufgeschlüsselter Positionen gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 BörseG 2018

ausgesetzt.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 3. Jänner 2018 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die FMA muss gemäß § 18 Abs. 1 des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, Positionslimits für Warenderivate festlegen, die an inländischen Handelsplätzen gehandelt werden. Dies soll für die einzige Kategorie von Warenderivaten, die aktuell an inländischen Handelsplätzen gehandelt werden, durch diese Verordnung geschehen. Dadurch sollen manipulative oder marktverzerrende Positionen und mithin nach den Vorgaben des Gesetzes Marktmissbrauch verhindert und geordnete Preisbildungs- und Abwicklungsbedingungen gefördert werden.

Die FMA kann außerdem gemäß § 20 Abs. 6 BörseG 2018 durch Verordnung Positionsmeldepflichten nach dem BörseG 2018 aussetzen, wenn aufgrund des Emissionsvolumens ausgeschlossen ist, dass das Positionslimit überschritten wird. Zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Erlassung dieser Verordnung, das Inkrafttreten des BörseG 2018 mit 3. Jänner 2018, ist zu erwarten, dass das Emissionsvolumen der Kategorie von Warenderivaten, für die durch diese Verordnung ein Positionslimit gesetzt wird, dementsprechend gering ist. Unter dieser Bedingung sollen deswegen durch diese Verordnung die diesbezüglichen Positionsmeldepflichten ausgesetzt werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit der Bestimmung des Abs. 1 wird der Gegenstand der Verordnung dahingehend definiert, dass ein vom Emissionsvolumen abhängiges Positionslimit für die einzig in Betracht kommende Kategorie von Warenderivaten, den börsengehandelten Warencertifikaten, gesetzt wird und für diese Kategorie die Positionsmeldepflichten zugleich ausgesetzt werden.

Mit der Bestimmung des Abs. 2 wird die von der Verordnung geregelte Kategorie der Warenderivate, die börsengehandelten Warencertifikate konkretisiert. Dabei ist das Attribut gleichermaßen wie bei den börsengehandelten Fonds gemäß § 1 Z 10 BörseG 2018 zu verstehen, wonach an jedem Handelsplatz im Sinne von § 1 Z 26 BörseG 2018 Börsenhandel stattfindet.

Zu § 2:

Die Bestimmung setzt ein Positionslimit für börsengehandelte Warencertifikate, deren Emissionsvolumen 10 Millionen Stück nicht überschreitet, in Höhe von 2,5 Millionen Stück. Dieses Positionslimit stimmt mit dem gemäß § 18 Abs. 1 BörseG 2018 vorgegebenen Maßstab, der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA entwickelten Berechnungsmethodologie überein. Die Berechnungsmethodologie wird auf Grund von Art. 57 Abs. 3 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (Neufassung), ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, durch die delegierte Verordnung (EU) 2017/591 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU durch technische Regulierungsstandards für die Anwendung von Positionslimits für Warenderivate, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 479, näher bestimmt. Für Warenderivate, deren Emissionsvolumen 10 Millionen Stück nicht überschreitet, ist gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) 2017/591 ein fixes Positionslimit in Höhe von 2,5 Millionen Wertpapieren festzusetzen, ohne dass es weiterer Berechnungen bedarf. Dementsprechend wird ein Positionslimit von 2,5 Millionen Stück festgesetzt.

Zu § 3:

Die Bestimmung setzt für börsengehandelte Warencertifikate, deren Emissionsvolumen 2,5 Millionen Stück nicht überschreitet, die Positionsmeldepflichten gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie Abs. 2 Z 1 BörseG 2018 aus. Etwaige Positionsmeldepflichten gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 BörseG 2018, für die die FMA nicht zuständige Behörde ist, bleiben ebenso unberührt wie diejenigen gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 BörseG 2018 an eine zentrale zuständige Behörde im Sinne von Art. 57 Abs. 6 der Richtlinie 2014/65/EU, die für inländische börsengehandelte Warencertifikate zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht besteht und deren Aufgaben insbesondere die FMA gemäß § 19 Abs. 2 BörseG 2018 nicht wahrnimmt.

Die Aussetzung der Positionsmeldepflichten setzt gemäß § 20 Abs. 6 BörseG 2018 voraus, dass auf Grund des Emissionsvolumens ausgeschlossen ist, dass das Positionslimit überschritten wird. Mithin handelt es sich um eine teleologische Reduktion im Wege der Verordnung. Im Hinblick auf § 20 Abs. 1 Z 1 BörseG 2018, der auf Art. 58 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU beruht, nimmt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA eine solche teleologische Reduktion für börsengehandelte Zertifikate an (vgl. ESMA, Questions and Answers on MiFID II and MiFIR commodity

derivatives topics vom 7. Juli 2017, ESMA 70-872942901-28, Section 4, Q&A 5, abrufbar unter: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-872942901-28_cdtf_gas.pdf). Im Hinblick auf Meldungen gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 1 BörseG 2018, die auf Art. 58 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 der Richtlinie 2014/65/EU beruhen, nimmt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA an, dass das Überschreiten des Positionslimits bei einem Emissionsvolumen von bis zu 2,5 Millionen Stück ausgeschlossen ist (vgl. ESMA, Questions and Answers on MiFID II and MiFIR commodity derivatives topics vom 7. Juli 2017, ESMA 70-872942901-28, Section 4, Q&A 9). Soweit dieser Schwellenwert für das Emissionsvolumen bei inländischen Warencertifikaten nicht überschritten wird, können deswegen die Positionsmeldepflichten ausgesetzt werden.

Wertpapierfirmen und Marktbetreiber, die einen Handelsplatz betreiben, an dem Warencertifikate gehandelt werden, haben gemäß § 19 Abs. 5 BörseG 2018 Positionsmanagementkontrollen bei Warencertifikaten auf Basis der Informationsquellen, die in der zitierten Q&A 9 angegeben werden, durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Schwellenwert des Emissionsvolumens von bis zu 2,5 Millionen Stück nicht überschritten wird.

Zu § 4:

Bestimmung zum Inkrafttreten im Einklang mit § 181 BörseG 2018.